FEPA

Fédération Européenne
des fabricants
de Produits Abrasifs

metabo®

SICHERHEITSDATENBLATT FÜR SCHLEIFMITTEL AUF UNTERLAGEN

FEPA-Ausgabe gemäß Richtlinie 91/155/EWG und ISO-Standard 11014

Lieferant : **Metabowerke GmbH**
Straße/Postfach : **Metabo-Allee 1**
PLZ/Ort : **72622 Nürtingen, Deutschland**
Telefon : **+49 (0) 7022 / 720**
Telefax : **+49 (0) 7022 / 72 2714**

Stand
08/01

Druckdatum
29.01.2002

Wichtiger Hinweis
Schleifmittel auf Unterlagen sind inerte Erzeugnisse, die beim Umgang und bei der Lagerung keinerlei Risiko hervorrufen. Sie erfordern beim Einsatz auf Schleifmaschinen besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders. Die beim Schleifvorgang anfallenden Schleifstäube stammen zu 90% oder mehr vom geschliffenen Material, die beim Naßschleifen anfallenden Aerosole von den Kühlschmierstoffen. Besondere Aufmerksamkeit muß daher der Beschaffenheit des Schleifstaubes bzw. des Kühlschmierstoffes gewidmet werden. Angemessene Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Absaugung müssen installiert sein.

1. Produktbezeichnung Vlies-Rad, Mix-Rad

2. Zusammensetzung / Bestandteile

2.1 Schleifmittel
- [x] Synthetischer Korund (Aluminiumoxid) oder
- [x] Siliciumcarbid
- [ ] Zirkonkorund (Zirkoniumoxid+Aluminiumoxid)
- [ ] Sonstige:

2.2 Bindung
- [ ] Leim
- [x] Phenolharz ausgehärtet
- [ ] Harnstoff-/Melaminharz ausgehärtet
- [ ] Sonstige:

2.3 Füllstofte
- [ ] Kalziumkarbonat
- [ ] Kaolin
- [ ] Kryolith
- [x] Sonstige: Korn enthält neutralen Füllstoff

2.4 Unterlage
- [ ] Papier
- [ ] Baumwollgewebe
- [ ] Kombination Papier/Gewebe
- [ ] Polyestergewebe
- [ ] Vulkanfiber
- [x] Sonstige: Polyamidvlies

2.5 Weitere Angaben:

Copyright: FEPA 20, Avenue Reille, F-75014 PARIS, Ausgabe 53-D-95

3. Mögliche Gefahren Nicht anwendbar.

Schleifmittel auf Unterlagen sind keine gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen gemäß EU-Zubereitungsrichtlinie 88 / 379 EWG.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

GELTEN NUR FÜR SCHLEIFMITTEL AUF UNTERLAGEN BEIM GEBRAUCH.

Nachstehende Empfehlungen verstehen sich als Grundregeln für Staub und sonstige Partikel während der Schleifoperation. Sie müssen um die Informationen ergänzt werden, die in den Sicherheitsdatenblättern für das zu schleifende Material und für die eingesetzten Kühlschmierstoffe enthalten sind.

- Nach Staubinhalation	Aus der Gefahrenzone entfernen und ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Augenkonktakt	Aus der Gefahrenzone entfernen und Augen mit sauberem Wasser ausspülen. Ärztliche Hilfe aufsuchen, sofern Symptome nicht abklingen.
- Nach Hautkontakt	Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.
- Nach Verschlucken	Keine gesundheitsschädlichen Wirkungen bekannt.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung Keine besonderen.

Geeignete Löschmittel: Wasser, Löschpulver, Löschschaum, Sand, $C0_2$, je nach den vorliegenden Bedingungen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

Bei Handhabung und Lagerung von Schleifmitteln auf Unterlagen die Anweisungen für die Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten.

Schleifmittel auf Unterlagen bei gleichbleibender gemäßigter Temperatur und Luftfeuchtigkeit lagern.

Weitere Empfehlungen siehe FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifmitteln auf Unterlagen.

8. Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung

NICHT ANWENDBAR BEI HANDHABUNG UND LAGERUNG DER SCHLEIFMITTEL AUF UNTERLAGEN.

Beim Gebrauch der Schleifmittel auf Unterlagen muß mit der Entstehung von Staub gerechnet werden, der im wesentlichen aus zerspantem Werkstoff besteht. Allgemeiner Staubgrenzwert: 6 mg/m³.
Beim Gebrauch von Schleifmitteln auf Unterlagen die Anweisungen für die Schleifmaschinen und die einschlägigen nationalen Vorschriften beachten. Siehe auch FEPA-Sicherheitsempfehlungen für den richtigen Gebrauch von Schleifmitteln auf Unterlagen.

8.1	Persönliche Schutzausrüstung	
	- Augenschutz	Schutzhaube, Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen.
	- Schutz gegen Staub	Staubmaske anlegen.
	- Handschutz	Schutzemulsion oder Schutzhandschuhe benutzen.
	- Gehörschutz	Ohrenschützer oder ähnliches benutzen.
	- Hautschutz	Geeignete Schutzkleidung tragen, entsprechend der Anwendung und des zu schleifenden Materials.
8.2	Hygienemaßnahmen	Keine besonderen Vorschriften.

Copyright: FEPA 20, Avenue Reille, F-75014 PARIS, Ausgabe 53-D-95

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1	Aggregatzustand	fest
9.2	Farbe	unterschiedlich
9.3	Geruch	nicht anwendbar (kein charakteristischer Geruch)
9.4	pH	nicht anwendbar
9.5	Änderung des Aggregatzustandes	nicht anwendbar
9.6	Dichte	nicht anwendbar
	Schüttdichte	nicht anwendbar
9.7	Dampfdruck	nicht anwendbar
9.8	Flammpunkt	nicht anwendbar
9.9	Explosionsgrenzen	nicht anwendbar
9.10	Viskosität	nicht anwendbar
9.11	Löslichkeit in Wasser	nicht bestimmt

10. Stabililtät und Reaktivität

Schleifmittel auf Unterlagen sind beständig und verändern sich nicht bei der Handhabung und Lagerung.

10.1	Zu vermeidende Bedingungen	Extreme Hitze und Luftfeuchtigkeit vermeiden.
10.2	Zu vermeidende Stoffe	Nicht anwendbar
10.3	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11. Angaben zur Toxikologie

BEI DER HANDHABUNG ODER LAGERUNG NICHTANWENDBAR.

Aufgrund jahrelanger Erfahrung haben Schleifmittel auf Unterlagen bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Siehe dazu auch vorstehende Bemerkungen über Staub und Aerosole.

12. Angaben zur Ökologie

12.1	Mobilität	nicht anwendbar
12.2	Beständigkeit und Abbaubarkeit	nicht bestimmt
12.3	Bioakkumulationspotential	nicht anwendbar
12.4	Ökotoxizität	nicht anwendbar

13. Hinweise zur Entsorgung

Entsprechend den nationalen und örtlichen Vorschriften.

Hierbei beachten, daß je nach Anwendung das gebrauchte Schleifwerkzeug mit gefährlichen Stoffen oder Chemikalien, z.B. mit anhaftenden Partikeln der bearbeitetan Werkstoffe und/oder mit Kühlschmierstoffen, kontaminiert sein kann, so daß eine Sonderbehandlung erforderlich ist.

14. Transport

Schleifmittel auf Unterlagen sind kein Gefahrgut

15. Vorschriften

EU-Vorschriften:
Keine, u.a. auch nicht kennzeichnungspflichtig nach EU-Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG.
Nationale oder örtliche Vorschriften: siehe einschlägige Schriften.

16. Sonstige Angaben

Hinweis!
Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger bzw. Anwender unserer Schleifmittel auf Unterlagen in eigener Verantwortung zu beachten!

Copyright: FEPA 20, Avenue Reille, F-75014 PARIS, Ausgabe 53-D-95